

Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge Fachbereich 1 Allgemeine Beschlüsse

1/2022: Eidesstattliche Versicherung

Abschlussarbeiten dürfen nur angenommen werden, wenn die Studierenden eine unterschriebene Erklärung folgenden Wortlauts einreichen:

„Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Sollte ich die Arbeit anderweitig zu Prüfungszwecken eingereicht haben, sei es vollständig oder in Teilen, habe ich die Prüfer/innen und den Prüfungsausschuss hierüber informiert. Ort, Datum Unterschrift“

2/2022: Verfahrensregelung für Kompensationsmaßnahmen bei chronischen Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung

Sofern Studierende wegen chronischer Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung Erleichterungen im Prüfungsverfahren beanspruchen können, z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Verwendung bestimmter Hilfsmittel (Computer), ist ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro zu stellen. Anderenfalls kann die Erleichterung versagt werden.

3/2022: Belegungen während Urlaubssemestern

Auf Antrag können Studierende, die aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung eines minderjährigen Kindes beurlaubt sind, einzelne Lehrveranstaltungen während des Urlaubssemesters belegen. Die Anzahl der zu belegenden Lehrveranstaltungen ist auf zwei begrenzt. Versäumte und nicht bestandene Prüfungen können zusätzlich absolviert bzw. wiederholt werden. Belegungen, die vor dem Musterstudienplan liegen, sind nicht zulässig.

4/2022: Mitführen von Handys und anderen internetfähigen oder programmierbaren Geräten bei Prüfungen

Die Benutzung von Handys, programmierbaren Taschenrechnern oder internetfähigen oder programmierbaren Geräten während der Prüfung ist nicht gestattet, es sei denn, dies wird durch den Prüfer oder die Prüferin ausdrücklich erlaubt. Das gleiche gilt für das Mitführen solcher Geräte im Prüfungsraum. Mitgeführt ist ein Gerät, wenn es sich während der Prüfungszeit in Reichweite des Prüflings (z.B. auf dem Tisch, am Körper) befindet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist als Täuschungsversuch zu werten.

5/2022: Prüfungen im multiple-choice-Verfahren

Aufgaben im multiple-choice-Verfahren sind Aufgaben, bei der aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die Richtige bzw. die Richtigen zu wählen sind. Prüfungen in der Prüfungsform der Klausur (auch als Teilprüfung einer kombinierten Prüfung) dürfen teilweise im multiple-choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Anteil an multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der in der Prüfung insgesamt erreichbaren Punkte. Die geplante Bearbeitungszeit für die multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der geplanten Gesamtbearbeitungszeit für die Klausur.
2. In der Aufgabenstellung muss mitgeteilt werden, ob lediglich eine Antwort als richtig anzukreuzen ist (Typ 1), oder ob auch mehrere Antworten richtig sein können (Typ 2).
3. Bei Aufgaben von Typ 2 ist zu berücksichtigen, dass das Nichtankreuzen der falschen Antwortmöglichkeit ebenso eine richtige Antwort darstellt, wie das Ankreuzen der richtigen Antwortmöglichkeit. Diese beiden richtigen Verhaltensweisen sind bei der Punkteverteilung gleich zu behandeln. Allerdings darf in dem Fall, dass kein Kreuz gesetzt wurde, die Aufgabe insgesamt als nicht richtig gelöst gewertet werden. Dann müssen für die zu recht unangekreuzt gebliebenen Felder keine Punkte vergeben werden.
Eine zulässige und vom Prüfungsausschuss empfohlene Bewertungsweise ist die Folgende:
Bis (einschließlich) 50% richtige Entscheidungen: 0%
Bei 100% richtigen Entscheidungen: 100% der Punkte
Bei mehr als 50% aber weniger als 100% richtigen Entscheidungen: anteilige (z.B. linear verteilte) Teilpunkte
4. Im Bewertungsverfahren bei Prüfungen des Typ 2 muss gewährleistet sein, dass alle richtigen Antworten als solche berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass für falsch gegebene Antworten kein Punktabzug vorgenommen wird.
5. Zum Vermeiden von zufällig richtigen Antworten müssen bei Aufgaben beider Typen mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.
6. Stellt sich eine Aufgabe im Nachhinein als nicht zweifelsfrei lösbar heraus, so ist sie aus der Bewertung insgesamt herauszunehmen. Sie darf weder bei der Bemessung der Zahl der insgesamt erreichbaren Punkte noch bei der Bemessung der individuell erreichten Punkte berücksichtigt werden.

Andere Prüfungen im multiple-choice-Verfahren sind nicht zulässig.

6/2022: Prüfungen nach § 11 BerIHG

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus 3 Teilen. Sie ist bestanden, wenn in allen Teilen mehr als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht werden.
2. Nachprüfungen finden wie folgt statt:
 - a) Wer in der ersten Prüfung insgesamt mehr als 50 % erzielt hat, wird studiengangbezogen nachgeprüft. Über die Form entscheidet der Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
 - b) Alle anderen Kandidaten legen eine schriftliche Nachprüfung ab, die unter den Voraussetzungen lt. Nr.1 bestanden ist.

7/2022: Portfolioprüfung

Eine Portfolioprüfung ist jedenfalls nicht die bloße Aufteilung von Prüfungsleistungen. Das ist nämlich eine kombinierte Prüfung/Teilklausur. Diese beiden Prüfungsformen regelt die Studien-/Prüfungsordnung aber gesondert, woraus folgt, dass sich die Portfolioprüfung hiervon unterscheiden muss.

Es reicht auch nicht aus, einzelne Prüfungsteile formal miteinander zu verknüpfen. Erforderlich ist zumindest, dass der gewünschte Lernprozess sowie die Art seiner Bewertung im Vordergrund des Prüfungskonzepts stehen. Zu einer konkreteren Definition sieht sich der Prüfungsausschuss derzeit nicht in der Lage. Eine Ergänzung dieses Beschlusses bleibt daher vorbehalten und wird erfolgen, wenn Beispiele aus der Praxis dies erfordern.

8/2022: Verlegen von Prüfungsterminen wegen Auslandsaufenthaltes oder beruflicher Verhinderung

Es werden keine Prüfungstermine unter Hinweis auf Berufstätigkeit oder Auslandsstudium verlegt. Ein Auslandsaufenthalt, der durch ein Auslandsstudium zwingend veranlasst ist, stellt einen triftigen Grund für das Versäumen des Prüfungstermins dar.

9/2022: Vorgehen bei Versäumen eines Prüfungstermins bei Kombinerter Prüfung und Hausarbeit

1. Für Kurse mit der Prüfungsform „kombinierte Prüfung“ gilt: Fehlen Studierende bei einem Prüfungsteil der kombinierten Prüfung und weisen sie hierfür einen triftigen Grund nach, so erhalten sie einmalig einen Ersatzprüfungstermin. Der Nachweis kann gegenüber dem Dozenten oder gegenüber dem Studienbüro geführt werden.
2. Für Kurse mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ gilt: Studierende, die nachweisen können, dass sie aus triftigem Grund nicht in der Lage sind, die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist abzugeben, erhalten auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen.

10/2022: Gruppenprüfungen

Gruppenleistungen werden nur getrennt bewertet, wenn die Studierenden vor der Prüfung eine Einzelbewertung beantragen oder der/die Prüfende davon überzeugt ist, dass eine gemeinsame Bewertung nicht sachgerecht ist.

11/2022: Hinweis zur Frist für die Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis einer Prüfung

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass ein Werktag im Sinne des § 16 Abs.3 S.1 RPO 2022 auch der Samstag ist.

12/2022: Kein weiterer Prüfungstermin nach Wiederholungsprüfung

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, werden keine weiteren Termine angeboten

13/2022: Täuschungen bei kombinierter Prüfung

Ist als Prüfungsform eine kombinierte Prüfung vorgesehen und kommt eine Täuschung bei einer Teilleistung der kombinierten Prüfung vor, so erfasst die Täuschung die gesamte kombinierte Prüfung. Die Prüfung ist mithin nicht bestanden. Ob eine Wiederholungsmöglichkeit besteht, hängt davon ab, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt (vgl. § 24 Abs.2 RPO 2022)

14/2022: Anwesenheitspflicht bei Schlüsselqualifikationen

Bei Modulen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen gibt es kraft Natur der Sache keine Möglichkeit der Wiederholungsprüfung, wenn eine Anwesenheit von 80 % der Sitzungstermine Bestehensvoraussetzung ist. Die Anordnung einer Anwesenheitspflicht ist rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe anzukündigen.

Prüfungsversuche werden nicht verbraucht, wenn ein triftiger Grund für den Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht geltend gemacht wird.

15/2022: Wiederholung von Teilleistungen bei Prüfungsform kombinierte Prüfung

Der Prüfer entscheidet über die Form der Wiederholungsprüfung im Fall des Nichtbestehens. Wählt der Prüfer erneut die Prüfungsform „kombinierte Prüfung“, so kann er festlegen, in wieweit bereits bestandene Leistungsteile für einen Teil der Wiederholungsprüfung angerechnet werden

16/2022: Anerkennung von Leistungen

§ 4 Abs. 5 S. 2 der StudPrüfO der Bachelorstudiengänge garantiert die Anerkennung jeder Prüfungsleistung bei inhaltlicher Vergleichbarkeit. Nach § 4 Abs. 5 S. 3 StudPrüfO können auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit Leistungen aus bestimmten Modulen ersetzt werden.

Die Anerkennung ohne inhaltliche Vergleichbarkeit legt der Prüfungsausschuss wie folgt aus:

Beantragt der Studierende die Anerkennung nach § 4 Abs. 5 StudPrüfO in einem Umfang von mehr als fünf Leistungspunkten, so müssen mindestens 50 Prozent der im Ausland erbrachten und zur „Verrechnung“ beantragten Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der anzuerkennenden Module stammen. Fachgebiet wird hier nicht in einem weiten Sinne (z.B. Business Administration, Economics), sondern eng verstanden. D.h., das im Ausland belegte Modul muss im engeren Sinne dem Gebiet des zu ersetzenden Moduls zuzuordnen sein (z.B. Rechnungslegung, Marketing, Gesellschaftsrecht etc.).

17/2022: Wahl – und Wahlpflichtmodule

Die Kurswahl bei der Wahl der Vertiefungsmodule sowie der Wahlpflichtmodule ist verpflichtend. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

18/2022: Wahl der Prüfungstermine

In der Belegung eines Moduls mit der Prüfungsform „Klausur“ liegt die Wahl des ersten Prüfungstermins. Es besteht die Möglichkeit, diese Wahl binnen einer im Campus-Management-System S.A.M. mitgeteilten Frist durch Wechsel auf den zweiten Prüfungstermin zu ändern. Ein erneuter Wechsel ist ausgeschlossen.

19/2022: Zusätzlicher Prüfungsversuch bei Studienfachberatung:

Den Termin zur Studienfachberatung gemäß § 30 Abs. 4 S. 1 HS 2 BerlHG teilt das Studienbüro den Studierenden per E-Mail an ihr HWR-E-Mail-Postfach mit. Versäumt der/die Studierende den Termin, gilt die Teilnahme an der Studienfachberatung als endgültig nicht erfolgt. Die Studierenden können bei unverschuldeter Versäumnis einen neuen Termin beim Studienbüro beantragen. Hierfür gelten die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung über den Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen entsprechend.

20/2022: Amtsärztliches Attest bei wiederholter Krankmeldung zur Prüfung

Studierende, die eine studienbegleitende Modulprüfung wegen Prüfungsunfähigkeit nicht ablegen konnten, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit zum Wiederholungstermin durch amtsärztliches Attest nachweisen. Die amtsärztliche Untersuchung muss am Tag der Prüfung oder vorher erfolgen. Von der Pflicht, ein amtsärztliches Attest vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag befreien, insbesondere bei chronischer Erkrankung.

21/2022: Klausuren bei Prüfungsform Kombinierte Prüfung

Alle Klausuren aus Teilprüfungen der Prüfungsform Kombinierte Prüfung müssen vor dem Prüfungszeitraum abgehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Studienbüro Abweichungen genehmigen.

22/2022: Abschlussprüfungen mit Anmeldung im WS 21/22

Abschlussprüfungen, zu denen die Anmeldung bis zum 31.03.2022 erfolgt sind, unterliegen dem alten Prüfungsrecht.

23/2022: 2. Studienabschnitt

Für alle bereits genehmigten sowie für das SoSe 2022 neu eingereichten Anträge auf vorläufige Zulassung zum 2. Studienabschnitt gelten die bisherigen Ordnungen.

24/2022: Richtlinienbeschlüsse Täuschung

a) Eine Täuschung liegt vor, wenn ein Kandidat versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Vorspiegeln falscher Tatsachen, das Unterdrücken von Tatsachen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Zu den Tatsachen gehört insbesondere die Einhaltung wissenschaftlicher Standards.

b) Ein Kandidat spiegelt die Einhaltung wissenschaftlicher Standards vor, insbesondere zur Kenntlichmachung fremder Gedanken, wenn er gegen die diesbezüglichen Vorgaben der Dozent/in nicht nur unerheblich verstößt.

25/2022: Beschluss Deckblatt zur Hausarbeit

Der Vordruck der Erklärung der Studierenden lautet in Zukunft:

„Die Arbeit wurde selbständig und gemäß den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin zum wissenschaftlichen Arbeiten erstellt.“

26/2022: Anerkennung von Studium Generale-Kursen als Wahlpflichtmodul

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studium Generale Modulen nach § 5 StudPrüfO und § 6 RStPrüfO wird auf die Studiengangleitungen delegiert.

27/2022: Anmeldung Bachelorarbeit

Die Entscheidung über Zulassungen zur Abschlussprüfung, Themen der Abschlussarbeiten und der Prüfenden wird an die Studiengangleitungen delegiert.

28/2022: Dokumentation Anwesenheitspflicht

In Modulen mit Anwesenheitspflicht ist die Anwesenheitspflicht von den Lehrenden in S.A.M zu dokumentieren.

01/2023: A- und B-Prüfungen und ihre Wiederholung bei Präsenz-Klausuren

1. Mit Kursanmeldung sind alle Studierenden gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 RStPO automatisch zur ersten Prüfung (A-Prüfung) angemeldet. Die Bestimmung der Frist für den Wechsel zur zweiten Prüfung (B-Prüfung) nach § 14 Abs. 3 S. 2 RStPO wird auf die Prüfungsverwaltung delegiert.
2. Der Termin für die B-Prüfung soll in den letzten beiden Wochen des Semesters liegen. Die B-Prüfung ist gleichzeitig die Wiederholungsprüfung für die A-Prüfung. Die Wiederholungsprüfung für die B-Prüfung ist die A-Prüfung des Folgesemesters. Studierende, die den Kurs erneut belegen, können nach Maßgabe von Ziffer 1 auf den B-Termin wechseln.
3. Es wird erwartet, dass die Dozenten die A-Prüfung selbst beaufsichtigen. Die Frist für die Abgabe der Notenergebnisse via S.A.M. wird von der Prüfungsverwaltung festgelegt. Sie endet in der Regel zwei Wochen nach Beendigung des A-Prüfungszeitraums. Die Aufsicht der B-Prüfung organisiert die Prüfungsverwaltung. Prüfungsunterlagen für die B-Prüfungen müssen spätestens eine Woche vor dem Prüfungszeitraum in ausreichender Anzahl bei der Prüfungsverwaltung eingereicht werden.

Ergänzende Erläuterungen

Studierende, die ihre Wiederholungsprüfung im A-Termin des Folgesemesters ablegen, dürfen von der Studienverwaltung zum Kurs angemeldet werden, falls sie sich selbst nicht anmelden. Eine Abmeldung ist nicht möglich. Dies dient allein dazu, dass der Prüfungsversuch dieser Studierenden in SAM dauerhaft abgebildet wird.

02/2023: Klausuren bei der kombinierten Prüfung

Klausuren in einer kombinierten Prüfung sollen aus organisatorischen Gründen am letzten Vorlesungstag vor dem Prüfungszeitraum geschrieben werden.

03/2023: Zusätzlicher Prüfungsversuch nach Studienfachberatung

Die Regelung in § 17 Abs.4 RSTPO über den zusätzlichen Prüfungsversuch nach einer Studienfachberatung gilt nicht für Studierende, die ein Modul wegen einer schweren Täuschung endgültig nicht bestanden haben.

Begründung: Das folgt aus dem Zweck der Norm, weil eine Fachberatung in diesem Fall nicht zielführend ist.

04/2023: Verfahrensweise zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

Das Verfahren für die Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen richtet sich nach dem „Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium“ der HWR. Eine Bearbeitung entsprechender Anträge setzt daher voraus, dass die in dem Leitfaden genannten Anforderungen, insbesondere zu Frist und Form, eingehalten sind. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Kurzvotums des Modulverantwortlichen.

05/2023: Anforderungen an ein Attest

Ein Attest muss die krankhafte Beeinträchtigung des Prüflings und ihre Auswirkungen auf dessen Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung so hinreichend deutlich beschreiben, dass auf der Grundlage des Attests entschieden werden kann, ob ein ausreichender Rücktrittsgrund nachgewiesen ist. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Studienbüro. Eine allgemeine AU-Bescheinigung ist nicht ausreichend.

Der Beschluss gilt ab dem Sommersemester 2024.

Ergänzung (23.07.2024)

Ein Attest, welches eine Erkrankung für einen Zeitraum feststellt, der vor der ärztlichen Untersuchung liegt, kann die Prüfungsunfähigkeit belegen. Ein solches „rückdatiertes“ Attest muss aber selbstverständlich den Anforderungen an Atteste nach dem Beschluss 05/2023 für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit genügen, also die Erkrankung als hinreichend plausibel erscheinen lassen. Bei einer Rückdatierung von bis zu drei Werktagen wird in der Regel nicht allein wegen der Rückdatierung eine Ablehnung des Prüfungsrücktritts erfolgen.